

1977

Ausgegeben zu Bonn am 25. November 1977

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 77	Verordnung zu dem Abkommen vom 29. April 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen	1221
28. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung ...	1225
28. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	1225
4. 11. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	1226
8. 11. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Inter-amerikanischen Entwicklungsbank	1226
8. 11. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	1227
8. 11. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	1227
15. 11. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Leistungen für Arbeitslose	1228

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 29. April 1977
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen
bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
der Leistungen an Arbeitslose
sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen**

Vom 18. November 1977

Auf Grund des Artikels 1 Nr. 2, 3 und 34, des Artikels 2 Nr. 1 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1974 über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (BGBl. 1974 I S. 1177) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Das in Bonn am 29. April 1977 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinig-

ten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die den deutschen Trägern der Krankenversicherung durch die Gewährung von Sachleistungen in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Kosten, auf deren Erstattung nach Artikel 2 des Abkommens verzichtet wird, sind auf alle deutschen Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres

umzulegen. Die Umlage führt der Bundesverband der Ortskrankenkassen als Verbindungsstelle durch.

(2) Führt der Erstattungsverzicht für einen deutschen Träger der Krankenversicherung zu einer außergewöhnlichen Entlastung, so kann der Bundesverband der Ortskrankenkassen als Verbindungsstelle im Einvernehmen mit den übrigen Spitzenverbänden der Träger der Krankenversicherung diesem Träger auferlegen, den Betrag der außergewöhnlichen Entlastung dem Bundesverband der Ortskrankenkassen als Verbindungsstelle zur Minderung der Gesamtumlage nach Absatz 1 zuzuführen.

Artikel 3

(1) In den Fällen, in denen in der Bundesrepublik Deutschland ein Träger der Krankenversicherung Sachleistungen wegen der Folgen eines vom britischen zuständigen Träger zu entschädigenden Arbeitsunfalls gewährt, haben ihm die deutschen Träger der Unfallversicherung die Kosten für diese Leistungen in entsprechender Anwendung des § 1504 der Reichsversicherungsordnung zu erstatten.

(2) Die Kosten werden zu gleichen Teilen auf alle Träger der Unfallversicherung umgelegt. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. er-

bracht hat. Die Erstattung und Umlage führt der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. als Verbindungsstelle für die Unfallversicherung durch.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 1974 über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 18. November 1977

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Strehlke

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen
bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
der Leistungen an Arbeitslose
sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government
of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
concerning the waiving of the reimbursement of the costs of benefits
in kind provided for sickness, maternity, accidents at work
and occupational diseases, of unemployment benefits
and of the costs of administrative and medical controls

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland —

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the United Kingdom
of Great Britain and Northern Ireland —

IN ANWENDUNG des Artikels 36 Absatz 3, des Artikels 63 Absatz 3 und des Artikels 70 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und des Artikels 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 —

IN APPLICATION of paragraph 3 of Article 36, paragraph 3 of Article 63, and paragraph 3 of Article 70 of Regulation (EEC) No. 1408/71 of the Council of 14 June 1971 on the application of social security schemes to employed persons and their families moving within the Community and of paragraph 2 of Article 105 of Regulation (EEC) No. 574/72 of the Council of 21 March 1972 fixing the procedure for implementing Regulation (EEC) No. 1408/71 —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Artikel 1

Article 1

Dieses Abkommen gilt in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und in bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland in England, Wales, Schottland, Nordirland und Gibraltar.

This Agreement shall apply, in relation to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, to England, Wales, Scotland, Northern Ireland and Gibraltar, and in relation to the Federal Republic of Germany, to the territory covered by the Basic Law for the Federal Republic of Germany.

Artikel 2

Article 2

(1) Auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit nach Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie der Kosten für die verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrollen nach Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zwischen den zuständigen Trägern der Vertragsparteien wird gegenseitig verzichtet.

(1) Reimbursement by the competent institutions of the Contracting Parties of the costs of benefits in kind for sickness, maternity, accidents at work and occupational diseases in accordance with paragraph 1 of Article 36 and paragraph 1 of Article 63 of Regulation (EEC) No. 1408/71 and of the costs of administrative and medical controls in accordance with paragraph 1 of Article 105 of Regulation (EEC) No. 574/72 shall mutually be waived.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die sich deshalb in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei begeben, um dort Sachleistungen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 31 oder Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu erhalten.

(2) Paragraph 1 of this Article shall not apply where a person goes to the territory of the other Contracting Party for the specific purpose of receiving benefits in kind in accordance with the provisions of Articles 22.1 (c), 31 or 55.1 (c) of Regulation (EEC) No. 1408/71.

Artikel 3

Auf die Erstattung der Leistungen, die ein Träger der Arbeitslosenversicherung einer Vertragspartei Arbeitslosen zu Lasten eines Trägers der anderen Vertragspartei nach Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt hat, wird gegenseitig verzichtet.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland schriftlich mitgeteilt hat, daß in der Bundesrepublik Deutschland die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestimmungen dieses Abkommens werden dann ab 1. April 1973 rechtswirksam.

Artikel 6

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich kündigen.

GESCHEHEN zu Bonn am 29. April 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 3

The reimbursement of benefits provided to unemployed persons by an unemployment insurance institution of one Contracting Party at the expense of an institution of the other Contracting Party in accordance with paragraph 1 of Article 70 in connection with Article 69 of Regulation (EEC) No. 1408/71 shall mutually be waived.

Article 4

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Article 5

This Agreement shall enter into force on the date on which the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland shall have received from the Government of the Federal Republic of Germany written notification that the requirements of national law necessary for the entry into force of the Agreement have been met in the Federal Republic of Germany. Its provisions shall thereupon be deemed to have taken effect from 1 April 1973.

Article 6

This Agreement is made for an indefinite period. Either Contracting Party may terminate it with effect from the end of any calendar year, subject to the giving of three months' notice in writing.

DONE in duplicate at Bonn this 29th day of April 1977 in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

For the Government
of the Federal Republic of Germany

Gehlhoff

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

For the Government of the United Kingdom
of Great Britain and Northern Ireland

Oliver Wright

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,
von internationaler Bedeutung**

Vom 28. Oktober 1977

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Jugoslawien am 28. Juli 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juni 1977 (BGBl. II S. 595).

Bonn, den 28. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über sichere Container**

Vom 28. Oktober 1977

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) (BGBl. 1977 II S. 41) wird nach seinem Artikel VIII für

Bulgarien am 17. November 1977
in Kraft treten.

Bulgarien hat bei der Ratifizierung des Übereinkommens am 17. November 1976 folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

"The people's Republic of Bulgaria considers that the acceptance on its part of Article XIII is not to be understood as a change in its position and that a given dispute may be referred to an arbitral tribunal only with the consent of all the parties to the particular dispute."

„Die Volksrepublik Bulgarien vertritt die Ansicht, daß die Annahme des Artikels XIII durch sie nicht als Änderung ihres Standpunkts anzusehen ist und daß eine Streitigkeit nur mit Zustimmung aller an der betreffenden Streitigkeit beteiligten Parteien einem Schiedsgericht vorgelegt werden kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1977 (BGBl. II S. 1132).

Bonn, den 28. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Durchführung von Artikel VI
des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens**

Vom 4. November 1977

Das Übereinkommen vom 30. Juni 1967 zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (BGBl. 1968 II S. 1183, 1200) ist nach seinem Artikel 13 für

Polen am 17. Mai 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Februar 1976 (BGBl. II S. 348).

Bonn, den 4. November 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank**

Vom 8. November 1977

Das Übereinkommen vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1976 II S. 37) ist nach seinem Artikel XV Abschnitt 2 Buchstabe b, die Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank sind nach ihrem Abschnitt 10 für

Italien am 26. Mai 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juli 1977 (BGBl. II S. 751).

Bonn, den 8. November 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission
in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen**

Vom 8. November 1977

Das Übereinkommen vom 19. November 1959 zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (BGBl. 1965 II S. 1533) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 1 für

Irak am 7. Juni 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1973 (BGBl. II S. 540).

Bonn, den 8. November 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern
sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 8. November 1977

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 durch Hinterlegung der Beitrittsurkunde in London und Washington für

Belgien am 15. April 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Januar 1977 (BGBl. II S. 75).

Bonn, den 8. November 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden
über Leistungen für Arbeitslose

Vom 15. November 1977

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. September 1977 zu dem Abkommen vom 28. Juni 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Leistungen für Arbeitslose (BGBl. 1977 II S. 793) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 27 Abs. 2

am 1. Januar 1978

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen sind am 8. November 1977 in Stockholm ausgetauscht worden.

Bonn, den 15. November 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.